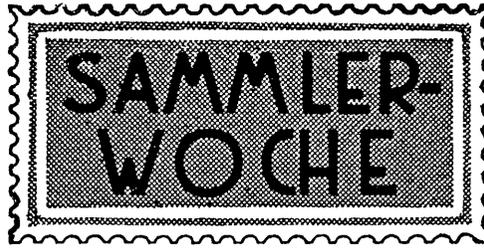


17. JAHRG., NR. 1

15. JANUAR 1934



DEUTSCHE BRIEFMARKEN - ZEITUNG.

NACHDRUCK U. ÜBERSETZUNG ALLER ARTIKEL U. NOTIZEN NUR MIT GENAUER QUELLENANGABE 'SAMMLERWOCHE', MÜNCHEN-WIEN, GESTATTET!

stehen an einzelnen Seiten die Lochnadeln enger oder weiter auseinander, der Zahnungsgrad ist also nicht bei allen Marken der gleiche. Das Charakteristische bei allen diesen Abweichungen ist, daß sie nur bei einzelnen Marken des Zahnungsbogens, und zwar an ganz bestimmten Stellen des Bogens, die durch diese typischen Abweichungen vielfach auch bei Einzelmarken bestimmbar sind, vorkommen; es handelt sich also um Abarten, die im gleichen Verhältnis zu der betreffenden Bogenzählung stehen wie die Plattenmängel zum normalen Markenbild.

Bei der Bogenzählung werden die Bogen in der Regel immer in der gleichen Richtung und fast nie kopfstehend hiezu in die Zahnungsvorrichtung eingelegt, weil sonst die Zahl der verzähnten Stücke noch steigen würde. Die Ursachen der zahlreichen schlecht gemitteten und mehr



Viererblock in Kammzählung (Bogen- oder Reihenzählung)

oder weniger verzähnten Stücke bei der Bogenzählung sind verschiedener Art. Vielfach liegt die Ursache darin, daß die Anordnung der Markenbilder im Zahnungsbogen nicht genau der Anordnung der Zahnungskästchen angepaßt ist; wird in diesem Fall z. B. der Bogen so angelegt, daß er in der obersten Reihe mit dem Zahnungskamm übereinstimmt, so können die weiteren Reihen bereits mehr oder weniger schlecht gemittelt, die untersten aber schon ganz verzähnt sein. Oder



Starke Verzählung infolge unrichtiger Stellung eines Markenbildes bei Bogenzählung

Bogen und Zahnungskamm sind zwar genau einander angepaßt, aber der Bogen wird nicht ganz genau in die Zahnungsvorrichtung eingelegt; meist ist ein schiefes Einlegen an oft sehr starken Verzählungen in einzelnen, und zwar meist den unteren Teilen des Bogens, schuld. In Ausnahmefällen ist auch nur eine einzige Marke des Bogens mehr oder weniger verzähnt, weil ihr Markenbild nicht in der Reihe der anderen Markenbilder steht, sondern aus dieser heraustritt; an solchen Verzählungen trägt also die ungenaue Zusammensetzung der



Zählungsfehler bei Bogenzählung (Gegenstücke)

Druckplatte oder, bei Zusammendrucken verschiedener Werte, unsorgfältiger Druck die Schuld.

Die Zählungsfehler, fehlende Zahnlöcher, die durch Ausfallen oder Abbrechen von Lochnadeln entstehen, sind bei der Bogenzählung, wie alle typischen Eigentümlichkeiten dieser Zahnungsart, zur Platzbestimmung im Bogen gut verwendbar; soweit sich der Zahnungsfehler nicht an einer unmittelbar an den Bogenrand anstoßenden Seite einer Marke befindet, muß es immer ein Gegenstück, eine Marke mit dem gleichen, aber symmetrisch angeordneten Fehler, geben. Ein Zahnungsfehler kann aus einem oder mehreren fehlenden Zahnungslöchern bestehen, in Ausnahmefällen ist auch das Fehlen einer ganzen Zahnreihe zwischen zwei Marken möglich, wobei dann Paare, Mitte ungezähnt, entstehen können; solche Fälle sind uns aber bei Bogenzählung nicht bekannt.

Die Fehlzählungen sind bei der Bogenzählung nicht sehr mannigfaltig. Außer starken Verzählungen kommen vor allem Doppelzählungen vor; hiebei läuft der Bogen, meist versehentlich, zweimal durch die Zahnungsvorrichtung, manchmal erfolgt aber das zweimalige Durchlöcher auch absichtlich, wenn die erste Durchlöcherung ungenügend war. Ist die zweite Zahnung gegenüber der ersten nur ganz wenig verschoben, so kann Maus- und Spitzzählung entstehen, und zwar muß hiebei bei der Bogenzählung jede Marke, die z. B. senkrecht Mauszählung hat, waagrecht Spitzzählung haben oder umgekehrt, wie dies schon an anderer Stelle wiedergegebenen Abbildungen zeigen. Merkwürdige Zahnungsformen können entstehen, wenn beim Durchlöcheren eine Ecke des Zahnungsbogens umgeschlagen ist und die gleichen Lochnadeln infolgedessen an der betreffenden Stelle gleichzeitig durch zwei verschiedene Teile des Bogens hindurchgehen; da hiebei alle möglichen Zufälle mitspielen können, lassen sich für diese Art der Fehlzählung keine bestimmten Normen aufstellen. (Fortsetzung folgt.)

Der Unflug der österreichischen Raketenpost.

Wir haben uns in den Spalten dieser Zeitschrift schon mehrfach mit der „Raketenpost“ des Grazers Schmiedl und mit den von ihm herausgegebenen „Raketenpostmarken“ beschäftigt. Wir haben diese Erzeugnisse immer als private Spielereien bezeichnet, die für den Philatelisten ohne jeden Sammelwert sind, da es vom philatelistischen Standpunkt völlig nebensächlich ist, ob die Schmiedlschen Versuche technisch eine Bedeutung haben oder nicht, wobei wir nicht verhehlen wollen, daß es auch darüber verschiedene Ansichten zu geben scheint. Jedenfalls ist für den Wert und das Gelingen dieser Versuche belanglos, ob bei ihnen tatsächlich Post befördert wurde, der offensichtliche Zweck der „Postbeförderung“ und der famosen „Raketenpostmarken“ ist ja auch bloß die Geldbeschaffung.

Für die Schmiedlsche „Raketenpost“ und die „Raketenpostmarken“ wird nun eine, man kann sagen „weltumspannende“ Propaganda betrieben, wobei in geschickter Weise der technische Fortschritt vorgespannt wird, um die Reklame zu fördern. Bald dort, bald da, tauchen wissenschaftlich und pseudowissenschaftlich aufgemachte Artikel über die Raketenpost Schmiedls auf und immer wieder wird hiebei nachdrücklich auf die „seltene Raketenpost“ und die „interessanten Raketenpostmarken“ entsprechend hingewiesen. Auch in dem kritiklosen Teil der philatelistischen Presse haben derartige Animiernotizen und -artikel, deren Informationen offensichtlich alle aus der gleichen Quelle stammen, Aufnahme gefunden. Trotzdem bestände, da die Philatelisten doch nicht so dumm sind, wie manche glauben, keine Notwendigkeit, sich mit den Schmiedlschen Erzeugnissen weiter beschäftigen zu müssen, wenn nicht von den geschäfts- und reklametüchtigen Hintermännern des Herrn Schmiedl versucht werden würde, den Tatbestand zu verdunkeln. Denn die „Raketenpoststücke“ sind schon in geschickter Weise so aufgemacht, daß ein weniger eingeweihter Sammler sie für amtlich halten muß, und auch die „Raketenpostmarken“ so ausgestattet, daß sie geeignet sind, wirkliche Postmarken vorzutauschen. Aber überdies behaupten die Drahtzieher der ganzen Sache, daß es sich hier um eine amtlich genehmigte Postbeförderung handle und die famosen „Raketenpostmarken“ somit halbamtlich seien, so daß deren Aufnahme in die Flugpostkataloge erfolgen müsse. Wir haben schon seinerzeit darauf hingewiesen, daß für die „Raketenpostflüge“ und für die „Raketenpostmarken“ von der hierfür einzig befugten amtlichen Stelle, der Generaldirektion für die Post- und Telegraphen-Verwaltung in Wien niemals eine Genehmigung er-

teilt wurde; ja, daß sie nicht einmal stillschweigend geduldet wurden. Wir haben zur Vorsicht nochmals bei der zuständigen Stelle der Generalpostdirektion angefragt und sind zu der Erklärung ermächtigt worden, daß der Schmiedlschen Raketenpost und ihren Marken jedweder amtliche oder halbamtliche Charakter fehlt und es sich um völlig private Erzeugnisse handelt, die mit amtlicher Postbeförderung nicht das mindeste zu tun haben. Da die Stellungnahme der Generalpostdirektion, wie Herr Schmiedl ganz gut weiß, so eindeutig ist, sollte jetzt die Postdirektion in Graz jene Stelle gewesen sein, mit deren Ermächtigung „Raketenpost“ und „Raketenpostmarken“ entstanden sind. Da wir bisher dieser Angabe Schmiedls scheinbar nicht genügend scharf entgegengetreten sind, wird sie immer wieder als Beweis für den halbamtlichen Charakter der Raketenpost herangezogen. Um dieser Legende endgültig ein Ende zu bereiten, müssen wir deshalb jetzt jene Schriftstücke veröffentlichen, die schon seit längerer Zeit vorhanden sind, von denen aber, um Schmiedl zu schonen, der ja selbst das typische Erfinderschicksal, ein armer Teufel zu sein, hat und der sicher geringeren materiellen Nutzen von diesen Erzeugnissen hat als die Hintermänner, bisher kein Gebrauch gemacht wurde. Nun aber bleibt im philatelistischen Interesse und zur Wahrung des Ansehens des Flugpostsammelns nichts übrig, als diese Schriftstücke zu veröffentlichen.

Die Vorgeschichte der nachfolgenden Schriftstücke ist die folgende: In einer flugpostlichen Arbeit sollte auch ein Kapitel die „Raketenpost“ behandeln und da der Verfasser nur auf die Angaben Schmiedls angewiesen war und sich doch an amtlicher Stelle über die behaupteten Tatsachen unterrichten wollte, legte er jenen Teil des Manuskripts der Postdirektion in Graz zur Begutachtung vor. Diese gab nun am 30. Oktober 1933 unter Zahl 40923/3—1933 folgenden Bescheid:

Die in Punkt 6 des beiliegend rückfolgenden Teilmanuskriptes enthaltene Angabe, daß „die mit Privatstempel bzw. mit privaten Raketenpostmarken als Flugspende versehenen, für die nachfolgende Postbeförderung richtig freigemachten Stücke — bei R 1 mit Bewilligung der Postdirektion Graz, jedoch ohne Genehmigung der österreichischen Generalpostdirektion — nach der Landung der Rakete vom nächstgelegenen Postamt angenommen und weitergeleitet wurden, wobei auch die privaten Raketenmarken aus Gefälligkeit amtlich abgestempelt wurden“, ist in dieser Fassung unzutreffend und irreführend. Durch diesen Wortlaut wird der Eindruck erweckt, daß die Annahme und Weiterleitung der nach Durchführung der Raketenflüge von Schmiedl bei den Postämtern Semriach, Radegund, Kumberg und Passail überreichten Sendungen sowie eine postamtliche Gefälligkeitsabstempelung der Privatmarken Schmiedls mit Genehmigung der Postverwaltung erfolgte und daß lediglich bei dem mit R 1 bezeichneten Raketenfluge (9. September 1931, Hochtrötsch—Semriach) zwar unsere Bewilligung, nicht aber die Genehmigung der obersten Postbehörde erteilt wurde.

Wir stellen hiezu fest, daß eine Bewilligung bzw. Genehmigung seitens der Postverwaltung in keinem Falle, und zwar weder mündlich noch schriftlich erfolgte.

Schmiedl hatte, wie er uns nach bereits durchgeführten Raketenflügen vom 9. September 1931 persönlich im Jahre 1931 mitteilte, ursprünglich die Absicht, sich wegen der Herausgabe von Zusatzmarken zur normalen Briefbeförderungsgebühr vor der Veranstaltung dieses Raketenfluges mit der Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung ins Einvernehmen zu setzen, nahm jedoch hievon wieder Abstand. Er wurde damals von uns auf die Unzulässigkeit seines Vorgehens und insbesondere darauf aufmerksam gemacht, daß er vor Herausgabe der Zusatzmarken die Bewilligung der Generaldirektion einzuholen gehabt hätte.

In der Folge wurde Schmiedl mit unserem Schreiben vom 17. Dezember 1931, Z. 56.548/3 über Auftrag unserer Generaldirektion in Kenntnis gesetzt, daß die Beförderung von Sachen, auf deren Transport sich die dem Staate vorbehaltenen ausschließenden Rechte beziehen, mittels der von ihm zur Erprobung gelangenden Versuchsraketen im Hinblick auf die einschlägigen Bestimmungen des Postgesetzes und des Gefälligkeitsgesetzes auch dann nicht gestattet werden kann, wenn die betreffenden Sendungen nachträglich bei der Post zur Aufgabe gelangen und daß die Ausgabe besonderer Zusatz-(Raketen-)Marken durch ihn sich als unzulässig darstellt, da das Recht zur Ausgabe von Wertzeichen, die das Entgelt für die Beförderung von der Postanstalt vorbehaltenen Sachen darstellen, der Postverwaltung vorbehalten ist. Gleichzeitig wurde er auch in Kenntnis gesetzt, daß derlei auf die Sendungen aufgeklebte Privatmarken in Verbindung mit dem roten Aufdruck eines besonderen Tagesstempels (R 1, 9. September 1931) den Anschein zu erwecken geeignet sind, es handle sich bei ihnen tatsächlich um Postmarken und daher schon nach den Bestimmungen der Postordnung (Paragraph 36 (2)) ihre Anbringung auf der Außenseite von Postsendungen nicht gestattet werden kann.

Mit unserem Schreiben vom 16. März 1933, Z. 9490/3, haben wir Schmiedl nochmals eindringlichst darauf aufmerksam gemacht, daß er nicht berechtigt ist, Briefsendungen verschiedener Absender zu sammeln, um sie, wenn auch schließlich unter Inanspruchnahme der Postanstalt, weiter zu befördern. Er hat daraufhin bei uns vorgesprochen und mitgeteilt, daß er in dieser Sache bei der Generaldirektion für die Post- und Telegraphendirektion vorstellig werden wird. Ob und wann eine solche Stellungnahme Schmiedls bei unserer Generaldirektion erfolgte, wissen wir nicht.

Der Erlös der von ihm verwendeten Raketenmarken wurde an die Postverwaltung nicht abgeführt; eine solche Abfuhr bzw. die Entgegennahme derselben konnte nach den vorstehenden Ausführungen natürlich überhaupt nicht in Frage kommen.

Was die angebliche postamtliche Abstempelung der privaten Raketenmarken anlangt, so bemerken wir folgendes:

Die Postämter Semriach, Radegund und Kumberg, bei denen nach Beendigung der Raketenflüge die Aufgabe der mit den erforderlichen Briefmarken freigemachten Sendungen erfolgte, erklärten, daß nur die zur Freimachung aufgeklebten Briefmarken mittels des Poststempels entwertet wurden, nicht aber auch die Privatmarken. Ob aus Versehen die eine oder die andere dieser Privatmarken einen amtlichen Stempelabdruck

erhielten, entzieht sich unserer Kenntnis, da wir diese Sendungen nicht zu Gesicht bekommen haben. Beim Postamt Passail (Raketenflug vom 16. März 1933) hat sich allerdings eine bedauerliche Vorschriftwidrigkeit dadurch ergeben, daß die Postamtsvorsteherin Herrn Schmiedl ganz unbegreiflicherweise gestattete, die mit der Rakete beförderten Briefe und Drucksachen, auf denen neben den Briefmarken die Privatmarken aufgeklebt waren, selbst abzustempeln, eine Eigenmächtigkeit, die strenge gerügt wurde. Ob die Privatmarken hiebei mit dem Poststempel versehen wurden, konnte nicht festgestellt werden, ist aber aller Wahrscheinlichkeit nach anzunehmen.

Der Präsident:
Dr. Streng.

Inzwischen waren noch Stücke der in Kumberg abgestempelten „Raketenpost“, die überdies noch den Grazer Flugpoststempel trugen, aufgetaucht, überdies auch neue „Raketenpost“, die vom Postamt St. Jakob bei Mixnitz abgestempelt worden war. Schließlich war auf einmal auch eine „Stratosphären-(Hochflug-)post“ und eine „Stratosphärenmarke“, die angeblich von einem schon 1928 von Schmiedl inszenierten Stratosphärenflug stammen sollte, ebenfalls mit dem Grazer Flugpoststempel, aufgetaucht. Diese Stücke wurden der Postdirektion in Graz vorgelegt, die hierzu am 25. November 1933 unter Zahl 42.092/3—1933 folgende Auskunft gab:

Auf Grund der im Gegenstande gepflogenen Erhebungen teilen wir unter Zurücksendung der uns übermittelten Belegstücke Nachstehendes mit: Die in Kumberg am 23. Juli 1932 aufgegebenen Postkarte wurde vom Postamt Kumberg ordnungswidrig als Flugpostsendung behandelt und beim Postamt Graz versehentlich mit dem Flugpoststempel abgestempelt.

Bei dem an Anna Genser, Graz, lautenden Brief vom 10. Juni 1928, handelt es sich um keine Postsendung, sondern um eine unstatthafte Gefälligkeitsabstempelung mit dem Flugpoststempel. Der Stempel selbst ist nicht rückdatiert, was daraus hervorgeht, daß die darauf angebrachte Briefmarke einer Markenausgabe angehört, die bereits mit Dezember 1930 ihre Gültigkeit verloren hat und auch der Luftpostklebezettel aus jener Zeit herrührt. Diese Luftpostzettel wurden seinerzeit den Parteien über ihr Ersuchen zum Selbstbekleben ihrer Flugpostsendungen am Schalter verabreicht, ein unstatthafter Vorgang, der bereits mit Ende 1931 abgestellt wurde. Wir bemerken, daß wir erst durch das uns zur Einsicht zur Verfügung gestellte Belegstück von dem Vorhandensein einer solchen privaten „Hochflugpost“-Marke bzw. von einer hienüt im Zusammenhang stehenden Flugveranstaltung Schmiedls im Jahre 1928 Kenntnis erhielten.

Was schließlich die beim Postamt St. Jakob bei Mixnitz am 27. September 1933 aufgegebenen Sendung anlangt, so liegt hier ein bedauerlicher Verstoß des genannten Postamtes vor, da wir bereits im März 1933 anlässlich der neuerlichen Raketenflugversuche Schmiedls alle steirischen Postämter angewiesen haben, Briefsendungen, auf deren Außenseite sogenannte Raketenpostmarken angebracht sind, von der Annahme und Weiterleitung auszuschließen.

Der Präsident:
I. V.: Dr. Sautermeister.

Schließlich hat die Postdirektion Graz auf eine an das Postamt Passail gerichtete Anfrage unter Zahl 41764/3—1933 noch folgende Antwort gegeben:

In Erledigung Ihrer an das Postamt Passail gerichteten Anfrage verweisen wir auf unser Schreiben vom 30. Oktober 1933, Zl. 40.923 und fügen bei, daß die bei diesem Postamt unter den bereits geschilderten Begleitumständen vorschriftswidrig abgestempelten Briefe nach erfolgter Abstempelung vom Absender sofort wieder mitgenommen wurden.

Für den Präsidenten:
Dr. Scharnagl.

Mit diesen amtlichen Auskünften ist das Schicksal der Schmiedlschen „Raketenpost“ und der „Raketenpostmarken“ wohl in den Augen eines jeden urteilsfähigen Sammlers besiegelt. Denn es ist danach eindeutig festgestellt, daß die Raketenpost und die Raketenpostmarken reine Privatmache sind, die mit amtlicher Postbeförderung nicht das mindeste zu tun hat. Und schließlich und endlich gibt es auch für den Flugpostsammler genug amtliches Sammelmateriale, als daß er es notwendig hätte, sich noch von geschäftstüchtiger privater Seite mit fragwürdigem Material versorgen zu lassen. Jedenfalls macht die in diesen Tagen in Kraft tretende Verordnung der österreichischen Bundesregierung, die wir an anderer Stelle der vorliegenden Nummer veröffentlichten, dem Unfug der Ausgabe weiterer „Raketenpostmarken“ durch die Bestimmungen des § 6, Pkt. 3, ein Ende, ein Erfolg, der den Bemühungen der österreichischen Philatelisten und dem verständnisvollen Eingehen der maßgebenden Behörden auf die philatelistischen Wünsche zu danken ist. Und damit können wohl auch wir das unerfreuliche Kapitel „Schmiedlsche Raketenpostmarken“ endgültig abschließen.

*) Anmerkung der Schriftleitung: Diese Argumentation der Postdirektion ist natürlich nicht stichhältig, denn alte Marken und Klebezettel sind noch jetzt beschaffbar, so daß der Verdacht, daß es sich hier um eine rückdatierte Stempelung handelt, hiedurch nicht entkräftet erscheint.

Unsere Verlagswerke

bieten jedem Sammler Belehrung und Anregung
Beachten Sie die Liste auf der 3. Umschlagseite